

Merkblatt für die Landwirtschaft

Mistlagerung



Grundsatz

Mist ist ein wertvoller Rohstoff. Für den Verrottungsprozess und in Zeiten, in denen er nicht ausgebracht werden kann, wird er gelagert. Eine unsachgemässe Lagerung belastet Boden, Gewässer und Luft.

Folgende Punkte sind immer zu beachten:

- Grundwasserschutzzonen und -areale: Die Zwischenlagerung von Mist auf gewachsenem Boden ist in Schutzzonen verboten, in Schutzarealen bedarf sie einer Bewilligung. Die Erstellung von Mistplatten ist in den Zonen S2 und S1 sowie in Arealen nicht zulässig.
- Mistlager dürfen nicht zu übermässigen Geruchsbelästigungen Dritter führen, es sind daher die geruchlichen Mindestabstandsregelungen einzuhalten.

Mistlagerung beim Betriebszentrum und bei Ställen mit Winterfütterung

Beim Betriebszentrum und bei Ställen mit Winterfütterung ist der Mist auf einer Mistplatte zu lagern. Das Mist-sickerwasser ist in eine flüssigkeitsdichte Grube oder in einen genügend grossen Schöpfschacht einzuleiten.

- Die Grösse der Mistplatte muss für eine Lagerung des gesamten anfallenden Mistes für die gesamte Winterzeit ausreichen (in der Regel 6 Monate), die Platte muss statisch sicher und flüssigkeitsdicht sein.
- Es darf nicht über die Platte hinaus gestockt werden und kein Mistwasser über die Platte hinauslaufen.

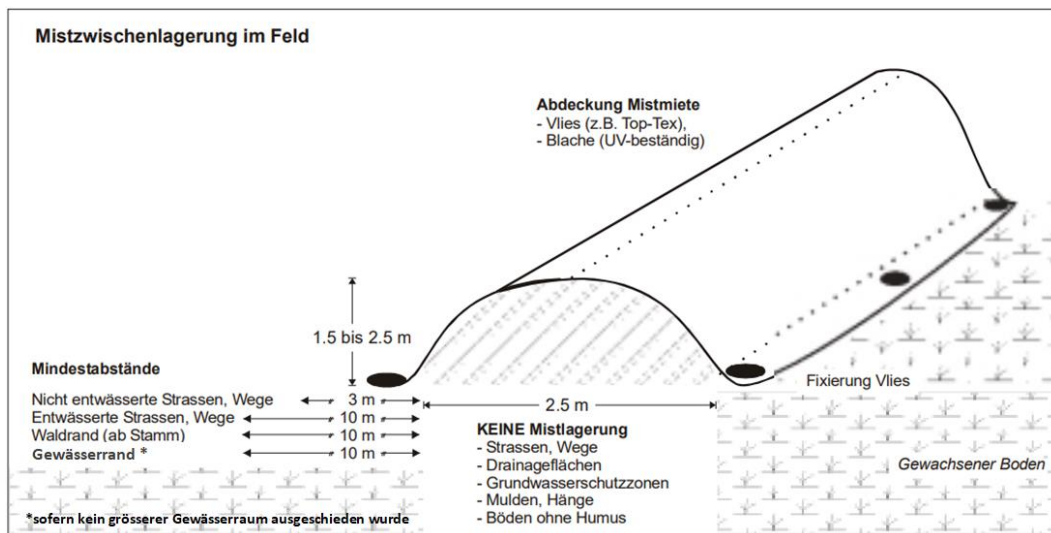
Technische Hinweise zum Bau und Unterhalt von Mistplatten finden sich in der Vollzugshilfe "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" (Bundesamt für Umwelt / Bundesamt für Landwirtschaft, 2023).

Mistlagerung auf gewachsenem Boden (Ausnahmen)

Eine Ausnahme kann für zeitweise benutzte Ställe (insbesondere Alpställe) sowie bei einer Zwischenlagerung im Feld vor dem Austrag geltend gemacht werden.

Folgende Auflagen sind in jedem Fall einzuhalten:

- Nur während der Vegetationszeit (Mitte Februar bis Mitte November) auf düngbaren Nutzflächen erlaubt.
- Es dürfen keine Nährstoffe (Mistwasser) in Oberflächengewässer, Wälder, Hecken, Feldgehölze, andere Naturschutz- und ökologische Ausgleichsflächen abfließen.
- Das Zwischenlager muss auf einer möglichst ebenen, bewachsenen Humusschicht angelegt werden.
- Nasser Mist (Rindermist, Alpställe etc.) ist auf eine dicke Strohschicht anzulegen.
- Eine Mistlagerung auf drainierten Flächen ist nicht erlaubt.
- Zwischenlager sind abzudecken (Dach, wasserabweisendem Vlies, UV-beständige Blache).
- Das Zwischenlager muss ausserhalb eines ausgeschiedenen Gewässerraums liegen.
- Die unten schematisch dargestellten Abstände dürfen nicht unterschritten werden.



Mistlagerung bei Schafen, Ziegen und Pferden:

Trockener Mist (z. B. langstrohiger Pferdemist, Tiefstreumist aus Schaf- und Ziegenhaltung) darf während den ersten 6 Wochen ohne Abdeckung zwischengelagert werden. Im Falle einer, durch das Veterinäramt angeordneten, seuchenbedingten Sanierung von Stallungen, kann beim Amt für Umwelt ein Gesuch um eine temporäre Ausnahmegewilligung für eine Zwischenlagerung während der Vegetationsruhe (Mitte November bis Mitte Februar) auf dem Feld beantragt werden.

Iglus:

Die Einstreu in Iglus entspricht normalem Mist. Ständige Standorte von Iglus und Kälberboxen sind daher nur auf dichten Flächen zulässig (Mistplatte, Laufhof) und sind grundsätzlich in Jauchegruben oder abflusslose Schlamm-sammler zu entwässern. Iglus für die kurzfristige Unterbringung können aufgestellt werden, wenn kein Problem mit der Entwässerung entsteht (Kurzschluss mit einem Gewässer!). Nach Möglichkeit sind sie unter einem Dach zu platzieren.

Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
Tel.: 071 353 65 35, E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu